Neufassung der Satzung der

Ehlerding-Stiftung

vom 14.07.2020

Präambel

Die Stiftung ist am 01.01.2000 aus der Zusammenlegung der Ehlerding-Stiftung zur Förderung der Wissenschaften (1993) und der Pro Jugend Stiftung Ingrid und Karl Ehlerding (1994) entstanden, um die Effizienz der Stiftungsarbeit zu erhöhen und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Das Stifterehepaar investiert seit 1992 einen Teil seines Vermögens in soziale Projekte und in die Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie Heranwachsenden.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen Ehlerding-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Sie hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Zwecke

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung folgender Zwecke:

a) Bildung, Erziehung und Jugendhilfe,
b) Wissenschaft und Forschung,
c) Kunst und Kultur,
d) die Völkerverständigung,
e) den Umweltschutz.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- das Betreiben eigener Einrichtungen, z.B. dem erlebnispädagogischen Schullandheim Barkhausen;
- die Durchführung von Projekten aus den Bereichen Bildung, Erziehung und Jugendhilfe entweder in eigener Trägerschaft oder in Kooperation, z.B. Begleitung von Kindern aus belasteten Familien in Form von Patenschaften;
- die Förderung der wissenschaftlichen Lehre, Grundlagenforschung und angewandter Forschung, z.B. durch Vergabe von Wissenschaftspreisen. Die Vergabekriterien werden in Richtlinien festgelegt, die vorab mit dem Finanzamt abzustimmen sind und deren Änderung der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen;
- die Förderung kultureller Zwecke durch eigene kulturelle Veranstaltungen, z.B. in Form von Konzerten oder Kunstausstellungen.

(3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch durch Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an den Zwecken gemäß (1) dienende gemeinnützige Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts jeweils zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwirklichung von deren gemeinnützigen Zwecken verwirklichen.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen in Höhe von 5,0 Mio. Euro ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters/der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem (realen) Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.

(4) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.

(5) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträgnisse gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4 Verwendung der Mittel

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Leistungen der Stiftung

(1) Gesuche auf Leistungen sind an den Vorstand der Stiftung zu richten. Bewilligungen über Art und Höhe der Leistungen dürfen nur unter Beachtung der jeweils anzuwendenden steuerrechtlichen Vorschriften erfolgen.

(2) Ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen aus der Stiftung steht niemandem zu. Auch durch regelmäßige und wiederholte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegen die Stiftung erworben werden.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

der Vorstand (§§ 7 und 8),

der Stiftungsrat (§§ 9 und 10).

§ 7 Vorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen besteht. Die Stifter Ingrid und Karl Ehlerding stellen dabei die Vorstandsvorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung wird geregelt, welche Geschäfte auf bestimmte Vorstandsmitglieder übertragen werden. Der Vorstand kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person, mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Der Vorstand kann diese Person als besonderen Vertreter im Sinne der §§ 30, 86 BGB berufen. Die Vollmacht erstreckt sich auf diejenigen Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vorstand jeweils auf fünf Jahre bestellt, bleiben jedoch im Amt, bis ein neues Mitglied bestellt ist, längstens jedoch für drei Monate. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden.

(3) Gegen die Stimmen der Vorstandsmitglieder Ingrid und/oder Karl Ehlerding können Vorstandsmitglieder nicht bestellt werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem besonderen Vertreter vertreten die Stiftung gemeinsam. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorstandsvorsitzenden.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Stiftungsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten. Die Stifter verzichten auf die Vergütung ihrer Tätigkeit. Die Vorstandsmitglieder bekommen nachgewiesene notwendige Auslagen erstattet.

(6) Jegliche Veränderung innerhalb des Vorstands ist unverzüglich unter Nennung der Namen und Anschriften der staatlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(7) Ein Mitglied des Vorstands hat bei einer Entscheidung, von der er selbst betroffen ist, kein Stimmrecht. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen über die Bestellung (Wiederwahl) oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Plan über die Verwendung stehenden Mittel (Wirtschaftsplan) auf, der die Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand nach Prüfung der Erfüllung der Stiftungszwecke eine Jahresrechnung. Sie wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der seine Prüfungsergebnisse in einem Prüfungsbericht niederzulegen hat, dieser ist der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt unverzüglich zuzuleiten.

§ 9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat setzt sich aus bis zu zehn Mitgliedern zusammen. Zu jedem der in § 2 genannten Zwecke kann ein Stiftungsrat gebildet werden.

(2) Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst im Einvernehmen mit dem Vorstand. Für einen Beschluss des Stiftungsrats über die Bestellung eines Mitglieds ist die Zustimmung der Mehrheit aller dem Stiftungsrat im Zeitpunkt der Beschlussfassung angehörenden Mitglieder erforderlich. Über die Bestellung soll insbesondere rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes entschieden werden; das ausscheidende Mitglied hat kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder werden jeweils auf fünf Jahre bestellt, bleiben jedoch im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt worden ist, längstens jedoch weitere drei Monate. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen werden. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand sein Amt niederlegen.

(4) Ein Mitglied des Stiftungsrats kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig und bekommen nachgewiesene notwendige Auslagen erstattet.

§ 10 Aufgaben und Rechte des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand und spricht Empfehlungen aus. Der Wirtschaftsplan (§ 8 (2)) wird mit seinem Einvernehmen verabschiedet.

(2) Der Stiftungsrat kann die Unterlagen der Stiftung einsehen und vom Vorstand Berichte über wichtige Vorgänge verlangen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er ist ferner vom Vorstand über alle wesentlichen Beschlüsse, die seine Aufgaben betreffen, zu informieren.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Änderung der Satzung und Auflösung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung kann der Vorstand nur einstimmig fassen. Er soll das Einvernehmen mit dem Stiftungsrat herstellen.

(2) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke zu verwenden ist, dürfen erst nach Zustimmung der Stiftungsbehörde und des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine andere steuerbegünstigte Stiftung, zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 (1) genannten Zwecke. Unter mehreren Stiftungen, die hierfür in Betracht kommen, steht dem Stiftungsvorstand die Auswahl zu. Ist eine solche steuerbegünstigte Stiftung nicht vorhanden, so fällt das restliche Stiftungsvermögen zu gleichen Teilen an die Freie und Hansestadt Hamburg und die Seestadt Bremerhaven die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 (1) zu verwenden haben.

§ 14 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

Hamburg, 14.07.2020

Ingrid Ehlerding

Karl Ehlerding

John Ehlerding

Holger Balhorn

Genehmigt am: 02.12.2020

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Birgit Tepelke

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 20 Hamburg